Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umwelt-
schutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 29. Oktober 2026
GZ 2026-0.786.656

Bundesgesetz zur Erfüllung von unionsrechtlichen Klimazielen durch Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft (Klimagesetz – KliG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 18. September 2026, GZ: 2026-0.760.744, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle insbesondere vor dem Hintergrund seiner Berichte „Klimaschutz in Österreich – Maßnahmen und Zielerreichung 2020“, Reihe Bund 2021/16 (i.d.F. Bericht 2021) und „Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2024/37 (i.d.F. Bericht 2024) wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der vorliegende Entwurf für ein Klimagesetz (KliG) hält am – gegenüber der unionsrechtlich vorgegebenen Klimaneutralität bis 2050 ambitionierteren – Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 fest. Er sieht eine Zieldefinition (Klimaneutralität, Klimawandelanpassung, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, klimaneutrale Verwaltung), die Bildung eines institutionellen Rahmens (Steuerungsgruppe, Einbindung von Stakeholdern, Mitwirkung der breiten Öffentlichkeit, wissenschaftlicher Klimabeirat), die Festlegung der Instrumente der Klimapolitik (Klimafahrplan, Beschluss eines nationalen Energie- und Klimaplans sowie einer Langfriststrategie, Korrekturmechanismus bei zu erwartendem Überschreiten der für Österreich geltenden unionsrechtlichen Klimaziele) und Regelungen über Monitoring und Berichterstattung vor.

2. Zur Gesetzgebung im Bereich des Klimaschutzes

Der RH betonte, dass ein Klimagesetz das zentrale Instrument darstellen sollte, um eine kohärente Klimaschutzpolitik in Österreich zu ermöglichen (Bericht 2024, TZ 4). Vor diesem Hintergrund wertet er den Entwurf für ein KliG grundsätzlich positiv. Er weist allerdings kritisch auf die – in Relation zur

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

erforderlichen Treibhausgas-Reduktion Österreichs – kurze Frist zur Erreichung der verbindlichen Klimaziele bis 2030 hin. Zudem verweist er auf die bedeutenden finanziellen Auswirkungen im Falle einer Nichterreichung der Ziele (Bericht 2024, TZ 5, 9 und 14).

3. Zum Zielpfad und zu Sektorzielen

Der Entwurf enthält verbindliche jährliche Obergrenzen der Gesamtemissionen gemäß unionsrechtlichen Vorgaben (§ 8 und Anlagen 1 und 2). Ein Herunterbrechen auf verbindliche sektorspezifische Zielpfade unterbleibt allerdings. Damit berücksichtigt der Entwurf die Empfehlung des RH nicht, einen verbindlichen sektorspezifischen Zielpfad zur Treibhausgas-Reduktion vorzusehen (Bericht 2024, TZ 7).

4. Zum Korrekturmechanismus bei Überschreitung der Ziele

(1) Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft jährlich bis 15. Oktober einen Vorschaubericht über die voraussichtliche Entwicklung der nationalen Treibhausgasemissionen des Vorjahres sowie eine Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Jahres und des Folgejahres vorlegt. Zeitgleich hat das Bundesministerium für Finanzen auch einen jährlichen Bericht über die Auswirkungen der voraussichtlichen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen auf den Bundeshaushalt und eine Bewertung der Höhe klimakontraproduktiver Subventionen vorzulegen. Bei der möglichen Verfehlung der Klimaziele setzt ein Korrekturmechanismus (Anpassung des Klimafahrplans, Beschluss eines Sofortprogramms – § 11) ein. Nach Ansicht des RH wird damit seine Empfehlung *„klarzustellen, […] zu welchem – möglichst frühen – Zeitpunkt festzustellen ist, ob in einem bestimmten Jahr eine Überschreitung der vorgesehenen Emissionshöchstmenge vorliegt, […] wie rasch im Falle einer derartigen Überschreitung die Evaluierung bisheriger Maßnahmen einzuleiten ist und […] wie lange diese Evaluierung höchstens dauern darf“* (Bericht 2024, TZ 7) berücksichtigt.

(2) Der RH empfahl weiters, bei Überschreiten der Emissionshöchstmengen Verhandlungen über verstärkte oder ergänzende Maßnahmen vorrangig für jene Sektoren zu führen, in denen die Sektorziele überschritten wurden (Bericht 2024, TZ 8). Nach seiner Ansicht wird diese Empfehlung nicht berücksichtigt.

(3) § 31 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 sieht eine Kostenaufteilung Bund und Länder im Verhältnis 80:20 und eine Aufteilung zwischen den Ländern entsprechend der Bevölkerungszahl vor. Der RH empfahl dazu, auf eine möglichst verursachergerechte Regelung der Aufteilung der Kosten für den allfälligen Ankauf von Emissionszertifikaten zwischen Bund und Länder hinzuwirken (Bericht 2024, TZ 16).

Diese Regelung soll nach dem vorliegenden Entwurf unverändert bleiben: er sieht lediglich vor, dass – sofern ein Sofortprogramm auch den Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten umfasst – die Verantwortlichkeiten einzelner Bundesministerinnen oder einzelner Bundesminister hinsichtlich einer Kostentragung für den Ankauf in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten sind (§ 11 Abs. 3). Aus Sicht des RH ist diese Regelung unklar und kann im Vollzug zu Schwierigkeiten führen.

5. Zu Aspekten des vorgeschlagenen Klimafahrplans und dem Umsetzungszeitraum

(1) Der vorliegende Entwurf sieht als zentrales Element des KliG einen Klimafahrplan vor (§ 8). Er soll die Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Erreichung der Klimaziele enthalten und ist zumindest alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Im Bericht 2024 wies der RH kritisch darauf hin, dass Österreich mit den Klimaschutzmaßnahmen gemäß Nationalem Energie- und Klimaplan die unionsrechtlichen Zielvorgaben zur Treibhausgas-Reduktion 2030 deutlich verfehlen wird. Er empfahl daher *„zusätzliche, rasch wirksame klimapolitische Maßnahmen zu setzen, um die Treibhausgas-Emissionen nachhaltig zu senken.“* (Bericht 2024, TZ 14 unter Hinweis auf TZ 5 und 9). Er empfahl weiters, auf eine gesetzliche Verankerung von Maßnahmenprogrammen hinzuwirken (TZ 11).

Aus Sicht des RH wird die Empfehlung, auf eine Verankerung von Maßnahmenprogrammen im Klimagesetz hinzuwirken, im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

(2) Der RH kritisierte 2021, dass in den gemeinsamen Bund-Länder-Maßnahmenprogrammen für die Jahre 2013–2014 und 2015–2018 zahlreiche Maßnahmen unpräzise formuliert sowie die Umsetzung und Finanzierung nicht näher ausgeführt waren (Bericht 2021, TZ 20). Auch im Rahmen seines Berichts aus 2024 stellt der RH diesbezüglich keine Verbesserung fest.

Der vorliegende Entwurf sieht für die Maßnahmen des Klimafahrplans vor, dass sie u.a. kosteneffizient und wirksam sein sollen. Für jede Maßnahme ist eine Quantifizierung in Tonnen CO_2-Äquivalent vorzunehmen und – bei Maßnahmen in Bundeskompetenz – eine konkrete Umsetzungsverantwortlichkeit einer Ministerin oder eines Ministers sowie ein Umsetzungszeitraum festzulegen. Aus Sicht des RH ist dies für den Bereich des Bundes positiv zu beurteilen.

6. Zum institutionellen Rahmen

(1) Der vorliegende Entwurf sieht eine Steuerungsgruppe mit Vertretern von Bund und Ländern als zentrales politisches Steuerungsgremium vor (§ 5).

Der RH kritisierte 2024, dass die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Maßnahmen zum Klimaschutz zersplittert war und dadurch ein hoher Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf zwischen den zuständigen Stellen bestand. Er empfahl daher, die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern zu verbessern und geeignete Prozesse im Sinne einer gesamthaften Steuerungsverantwortung für Klimaschutz-Maßnahmen zu implementieren (Bericht 2024, TZ 10).

Aus Sicht des RH kann die Einrichtung einer Bund-Länder-Steuerungsgruppe grundsätzlich zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit und Abstimmung im Klimaschutz zwischen den zuständigen Stellen des Bundes sowie zwischen Bund und Ländern beitragen.

(2) Der vorliegende Entwurf sieht einen unabhängigen und weisungsfreien Wissenschaftlichen Klimabeirat zur wissenschaftlichen Beratung der Bundesregierung in klimapolitischen Angelegenheiten vor (§ 7). U.a. sieht er eine weitgehende Veröffentlichungspflicht aller Dokumente vor.

Der RH empfahl 2021, auf eine Neuaufstellung des Nationalen Klimaschutzkomitees hinzuwirken, dessen Aufgabenprofil zu schärfen und festzulegen, ob es sich um ein politisches Gremium mit Entscheidungsbefugnis oder ein ausschließlich beratendes Gremium handelt, und die Zusammensetzung des Gremiums entsprechend seinem Aufgabenprofil auszurichten; weiters sollten seine Beschlüsse veröffentlicht werden (Bericht 2021, TZ 26).

Aus Sicht des RH werden die zitierten Empfehlungen damit berücksichtigt. Kritisch festzuhalten ist allerdings, dass die Steuerungsgruppe nicht begründen muss, warum sie den schriftlichen Empfehlungen des Klimabeirats nicht folgt. Zudem sieht der Gesetzesentwurf nicht vor, dass der Wissenschaftliche Klimabeirat eine Geschäftsordnung zu beschließen hat, in der u.a. Abstimmungsmodalitäten geregelt werden. Da für die Steuerungsgruppe eine solche vorgesehen ist (§ 5 Abs. 4) regt der RH eine entsprechende Ergänzung des Entwurfs an.

7. Zum Monitoring

(1) Der vorliegende Entwurf (§ 15) sieht vor, dass die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister jährlich bis 15. Oktober einen Klimabericht zu erstellen und dem Nationalrat sowie der Steuerungsgruppe vorzulegen hat. Dieser Klimabericht hat insbesondere auf Trends sowie zu erwartende Entwicklungen bei den nationalen Treibhausgasemissionen einzugehen. Eine Darstellung nach Sektoren und nach wesentlichen Maßnahmen und deren Umsetzungsverantwortung ist vorzunehmen.

Der RH empfahl im Jahr 2024, *„bereits bei der Erstellung künftiger Maßnahmenprogramme Prozesse für ein regelmäßiges Monitoring und Reporting des Umsetzungsstands […] festzulegen.“.* Er empfahl weiters*, „Evaluierungen zu Maßnahmenprogrammen zeitnah zu veröffentlichen und dem Nationalrat vorzulegen. Darin wären der Umsetzungsstand und die Wirksamkeit darzustellen.“* (Bericht 2024, TZ 12).

Die zitierte Empfehlung des RH wird durch den Entwurf des KliG weitgehend berücksichtigt. Aus Sicht des RH sollte das jährliche Monitoring im Klimabericht jedoch nicht nur die wesentlichen, sondern alle Maßnahmen des Klimafahrplans umfassen.

(2) Der vorliegende Entwurf (§ 13 Abs. 3) sieht weiters vor, dass das Finanzministerium jährlich bis 15. Oktober einen Bericht über die Auswirkungen der voraussichtlichen Entwicklung der Treibhausgas-Emissionen auf den Bundeshaushalt und eine Bewertung der Höhe klimakontraproduktiver Subventionen vorzulegen hat.

Der RH erinnert an seine Kritik, dass noch keine konkreten Maßnahmen für die Ökologisierung des Steuersystems und den Abbau klimaschädlicher Subventionen gesetzt wurden, obwohl dies eine hohe Klimawirksamkeit hätte und auch unionsrechtlich geboten war (Bericht 2024, TZ 13).

Der RH erachtet die geplante Bewertung der Höhe klimakontraproduktiver Subventionen als positiven Schritt zu mehr Transparenz hinsichtlich klimaschädlicher Subventionen.

8. Zur Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen

Der Entwurf sieht bei der Festlegung der indikativen Reduktionspfade und der Evaluierung und

Anpassung des aktuellen Klimafahrplans die Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen vor (§ 8).

Der RH verweist dazu auf seinen Bericht „Flächen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern“, Reihe Bund 2025/7 u.a., in dem er empfohlen hat *„bei Weiterverfolgung des „Energie- und Treibhausgas-Szenarios Transition 2040“ auch auf die (volks-)wirtschaftlichen Auswirkungen, z.B. Inflationsfolgen, zu achten. Zudem sollten Szenarien nach Möglichkeit Quantifizierungen der damit verbundenen (volks-) wirtschaftlichen Auswirkungen umfassen.“* (TZ 26).

Im Sinne dieser Empfehlung bewertet der RH die geplanten Regelungen als positiv.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T15:31:14+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	